



Reglement der allgemeinen und ergänzenden Verfahrensbestimmungen (Art. 35 SRV-Statuten)

Version 2017

Sarnen, 1. Juli 2017/cs.

1. Grundsatz

Alle an einem Schiedsverfahren beteiligten Parteien haben nach Treu und Glauben zu handeln, sich um eine effiziente Verfahrensabwicklung zu bemühen und sämtliche unnötigen Kosten oder Verzögerungen zu vermeiden. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vom Schiedsgericht erlassenen Entscheide und Beschlüsse unverzüglich einzuhalten.

2. Einleitung des ordentlichen Schiedsverfahrens (Art. 29, Ziff. 1 bis 3 der Statuten des SRV)

Die Partei, die gestützt auf die SRV Statuten und das vorliegende Verfahrensreglement ein Schiedsverfahren einleiten möchte (klagende Partei), stellt der beklagten Partei die Einleitungsanzeige zu, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- Name und genaue Adresse der klagenden Partei(en);
- Name und genaue Adresse der beklagten Partei(en);
- kurze Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel;
- Die allgemeine Art des Anspruches und gegebenenfalls eine Angabe über die Höhe des Streitwertes;
- das/die Rechtsbegehren;
- die geltend gemachten Ansprüche;
- einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (d.h. ein oder drei), der Verfahrenssprache und des Sitzes des Schiedsgerichts, falls die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen haben; und
- die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die klagende Partei.

Innerhalb von vierzehn Tagen nach Empfang der Einleitungsanzeige, hat die beklagte Partei der klagenden Partei die Einleitungsantwort zuzustellen, welche die folgenden Angaben zu enthalten hat:

- Bestätigung bzw. allfällige Korrekturen der Angaben zu den Parteien;
- kurze Darstellung der Verteidigungsmittel und Angabe des Streitwertes;
- eine allfällige Unzuständigkeitseinrede;
- die Antwort der beklagten Partei auf das in der Einleitungsanzeige enthaltene Klagebegehren;
- Allfällige Widerklagebegehren;
- Gegenvorschlag hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts (d.h. ein oder drei), der Verfahrenssprache und des Sitzes des Schiedsgerichts, falls die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen haben; und
- die Bezeichnung eines Schiedsrichters durch die beklagte Partei.

Die Frist für die Einleitungsantwort beginnt am Tag nach der Zustellung der Einleitungsanzeige an die beklagte Partei an zu laufen.

Die Einleitungsantwort muss spätestens am letzten Tag der oben erwähnten Frist der Schweizerischen Post übergeben worden sein (massgebend ist das Datum des Poststempels).

3. Einleitung des schiedsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens (Art. 29, Ziff. 4 bis 6 der Statuten des SRV)

Die Partei, die gestützt auf die SRV Statuten und das vorliegende Verfahrensreglement ein Schiedsverfahren gegen einen Entschied einleiten möchte (Beschwerdeführerin), stellt der Beschwerdegegnerin innerhalb von 21 Tagen seit der Zustellung des angefochtenen Entscheids die Beschwerdeschrift zu, welche nachstehende Angaben zu enthalten hat:

- Name und genaue Anschrift der beschwerdeführenden Partei(en);
- Name und genaue Anschrift der Beschwerdegegner(s);
- kurze Darstellung des Sachverhaltes und der Beweismittel;
- Angabe der Natur der Beschwerdesache und der Höhe des geschätzten Streitwertes;
- das/die Rechtsbegehren;

- die in der Beschwerde geltend gemachten Ansprüche;
- mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 29 Ziff. 6 der SRV Statuten (s. Art. 30 SRV Statuten): Einen Vorschlag betreffend die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei), der Verfahrenssprache und des Ortes des Schiedsverfahrens, falls die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen haben; und
- die Bezeichnung eines Schiedsrichters.

Innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung der Beschwerdeschrift, hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zuzustellen, welche die folgenden Angaben zu enthalten hat:

- Bestätigung bzw. allfällige Korrekturen der Parteiangaben;
- kurze Darstellung der Verteidigungsmittel und Angabe des Streitwertes;
- eine allfällige Unzuständigkeitseinrede;
- Beschwerdeantwort;
- Allfällige Rechtsbegehren der Beschwerdegegner(s);
- mit Ausnahme von Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 29 Ziff. 6 der SRV Statuten (s. Art. 30 SRV Statuten): Einen Gegenvorschlag betreffend die Anzahl der Schiedsrichter (einer oder drei), die Verfahrenssprache und den Ort des Schiedsverfahrens, falls die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen haben; und
- Die Bezeichnung eines Schiedsrichters.

Die Frist für die Beschwerdeantwort beginnt am Tag nach der Zustellung der Beschwerde an die Beschwerdegegnerin an zu laufen.

Die Beschwerdeantwort muss spätestens am letzten Tag der oben erwähnten Frist der Schweizerischen Post übergeben worden sein (massgebend ist das Datum des Poststempels).

4. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Können sich die Parteien auf die Person des Einzelschiedsrichters oder auf die Person des Präsidenten des Schiedsgerichtes nicht einigen, so werden diese gestützt auf Art. 356 Abs. 2 und Art. 362 ZPO durch das am Sitz des Verbandes zuständige Gericht ernannt.

5. Benachrichtigung

Die Einleitungsanzeige/Beschwerdeschrift und die Einleitungsantwort/Beschwerdeantwort werden den Parteien mit eingeschriebener Post, wenn möglich mit Vorabkopie per E-Mail oder per Fax, zugestellt.

Die weitere Regelung der Zustellung und der Fristwahrung ist Sache des Schiedsgerichts.

6. Annahme des Mandates und Unabhängigkeit

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts, das ein Verfahren unter dieser Schiedsordnung führt ist und bleibt während des gesamten Verfahrens unparteiisch und von den Parteien unabhängig und ist verpflichtet, allfällige Umstände sofort offenzulegen, die seine Unabhängigkeit gegenüber einer oder beiden Parteien gefährden könnte.

Jeder ernannte Schiedsrichter bestätigt schriftlich, das Schiedsrichtermandat annehmen zu wollen, die Verfahrenssprache zu beherrschen und verfügbar zu sein, um das Schiedsverfahren fristgerecht zu einem Abschluss zu bringen.

Das Schiedsgericht gilt als gültig konstituiert, sobald alle Schiedsrichter ihr Schiedsrichtermandat angenommen haben.

7. Ablehnung, Absetzung und Ersatzbestellung eines Schiedsrichters

Für die Ablehnung, Absetzung und Ersatzbestellung eines Schiedsrichters sind die Bestimmungen von Art. 367–371 ZPO anwendbar.

8. Sitz des Schiedsgerichts

Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich am Ort des Sitzes des Sportverbandes gemäss Artikel 32 der SRV Statuten.

9. Anwendbares materielles Recht, Verfahrensregel, Anzahl Schriftenwechsel und Verhandlungen

Das Schiedsgericht entscheidet gestützt auf die Statuten des SRV, das rechtskräftige Reglement des SRV, das rechtskräftige Reglement der FISA und Schweizerisches Recht.

Im schiedsgerichtlichen Beschwerdeverfahren (Art. 29 Ziff. 4 bis 6 der Statuten des SRV) entscheidet das Schiedsgericht mit uneingeschränkter Kognition über den Sachverhalt und die Rechtslage. Es kann in der Sache entweder eine neue Entscheidung fällen, welche den angefochtenen Entscheid ersetzt, oder die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.

Eine Beschwerde gemäss Artikel 29 Ziff. 6 der Statuten hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Sofern keine speziellen Verfahrensvorschriften für die Durchführung des Schiedsverfahrens vorliegen, sind die allgemeinen Verfahrensregeln der ZPO (Fristen, usw.) anwendbar.

Nach Eingang der Einleitungsantwort der beklagten Partei bzw. Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner(s) kann das Schiedsgericht einen zweiten Schriftenwechsel (Replik, Duplik) anordnen. Die entsprechenden Fristen werden anlässlich der Sitzung über die Verfahrensorganisation festgelegt.

Das Schiedsgericht führt mindestens eine Hauptverhandlung durch, sofern die Parteien nicht gemeinsam auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten.

10. Sitzung über die Verfahrensorganisation

Unmittelbar nach seiner Konstituierung lädt das Schiedsgericht die Parteien zu einer Organisationssitzung ein. In dieser Sitzung wird der weitere Verfahrensablauf bis zum Erlass des Schiedsspruches mit den Parteien diskutiert, insbesondere der Zeitrahmen und die prozessualen Massnahmen, welche angeordnet werden können. Abweichungen von diesem Zeitplan sind nur unter ausserordentlichen Umständen zulässig und dürfen nur zu kurzen Verlängerungen führen.

Falls anlässlich der Organisationssitzung zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, bestimmt das Schiedsgericht die Verfahrenssprache unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Umstände. Sofern nichts anderes zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht vereinbart wird, wird das Verfahren anschliessend ausschliesslich in dieser Verfahrenssprache geführt. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Dokumente in einer von der vereinbarten Verfahrenssprache abweichenden Sprache, welche während des Verfahrens vorgebracht werden, zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.

Das Schiedsgericht bestimmt den Ort des Schiedsverfahrens, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben. Nach Rücksprache mit den Parteien kann das Schiedsgericht Verhandlungen und sonstige Treffen an denjenigen Orten führen, die es als angemessen erachtet, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Schiedsspruch ist in jedem Fall am Sitz des Schiedsgerichtes auszusprechen.

Das Schiedsgericht erstellt ein Protokoll über die Organisationssitzung, den Zeitplan und die vereinbarten Termine.

Die Organisationssitzung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.

11. Verfahrensführung

Vorbehältlich einer anderen Bestimmung in der vorliegenden Schiedsordnung, den SRV Statuten oder einer zwingenden Gesetzesbestimmung, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren nach seinem freien Ermessen durchführen, vorausgesetzt der Grundsatz der Angemessenheit, die

Gleichbehandlung und das rechtliche Gehör der Parteien sind gewahrt. Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder unterstützten lassen.

12. Vergleichsverhandlungen

Der/die Präsident(in) des Schiedsgerichtes oder der Einzelschiedsrichter ist jederzeit berechtigt, den Streit mittels Durchführung von Vergleichsverhandlungen zu schlichten. Eine auf diese Weise zwischen den Parteien getroffene Einigung kann Gegenstand eines Schiedsspruches sein.

13. Geheimhaltung

Haben die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, so verpflichtet sich jede Partei, über alle Schiedssprüche und Verfügungen sowie alle von anderen Parteien im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Unterlagen, die nicht bereits in irgendeiner Weise bereits öffentlich gemacht wurden, Stillschweigen zu bewahren, sofern und soweit eine Offenlegung nicht erforderlich ist, damit eine Partei einer Rechtspflicht nachkommen kann, um einen Rechtsanspruch zu wahren oder durchzusetzen oder um einen Schiedsspruch in einem Verfahren vor einer richterlichen Behörde vollstrecken oder anfechten zu können. Diese Verpflichtung gilt auch für die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten Experten, der/die Sekretär/in des Schiedsgerichts, usw.

Die Beratungen des Schiedsgerichts sind vertraulich.

Der Präsident des Schiedsgerichts, respektive der Einzelschiedsrichter stellt den Schiedsspruch oder die Schiedsverfügung in jedem Fall dem SRV zu.

14. Schiedsspruch

Unmittelbar nach Anhörung der Parteien erlässt das Schiedsgericht seinen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.

Der Schiedsspruch wird mit einfachem Mehr bzw. im Falle eines einzigen Schiedsrichters, durch den/die Präsident/in des Schiedsgerichts getroffen. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen, zu datieren und zu unterzeichnen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Unterschrift des Präsidenten auf dem Schiedsspruch, bzw. sofern der Präsident den Schiedsspruch nicht unterzeichnet, die Unterschriften der beiden anderen Schiedsrichter, ist ausreichend. In dringenden Fällen kann das Schiedsgericht den Parteien das Dispositiv des Schiedsspruchs mündlich eröffnen.

Der Schiedsspruch wird unmittelbar nach der schriftlichen Mitteilung des Dispositivs per Schreiben, Fax und/oder E-Mail an die Parteien vollstreckbar.

15. Kosten

Die Kosten des Schiedsverfahrens sind im Schiedsspruch festzuhalten.

Die Honorare und Auslagen des Schiedsgerichts müssen dem Streitwert, der Schwierigkeit des Schiedsverfahrens, der aufgewendeten Zeit und allen anderen hierfür massgeblichen Umständen entsprechen, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) die Einstellung des Schiedsverfahrens aufgrund eines Vergleichs.

Die Kosten des Schiedsverfahrens sind in der Regel von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann die Verfahrenskosten jedoch auch anders zwischen beiden Parteien verteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall für angemessen erachtet. Das Schiedsgericht kann einer Partei eine Aufwandsentschädigung zusprechen, sofern diese Partei während des Schiedsverfahrens erhebliche Aufwände hatte.

Sobald das Schiedsgericht bestellt ist, kann es von jeder Partei die Leistung eines Kostenvorschusses verlangen.

Werden die verlangten Kostenvorschüsse nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung vollständig eingezahlt, so hat das Schiedsgericht dies den Parteien mitzuteilen, damit eine andere Partei oder mehrere der anderen Parteien den verlangten

Kostenvorschuss leisten können. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens beschliessen.

16. Beschwerde

Der Schiedsspruch unterliegt (im ordentlichen Verfahren und im Beschwerdeverfahren) der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 389 ZPO).

17. Haftungsausschluss

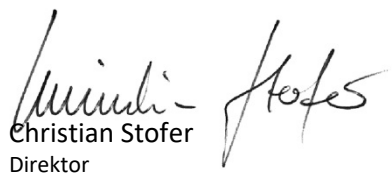
Die Mitglieder des Vorstandes des SRV, seine Mitarbeiter, die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht ernannten sachverständigen Personen und/oder der/die Sekretär/in des Schiedsgerichts haften für keine ihrer Handlungen oder Unterlassungen in einem nach dieser Schiedsverordnung durchgeführten Schiedsverfahrens, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erweisen sich als vorsätzliche Pflichtverletzungen oder als grobe Fahrlässigkeit.

Gestützt auf Artikel 35 der Statuten des SRV genehmigt der Vorstand des Schweizerischen Ruderverbands, anlässlich seiner Sitzung vom 1. Juli 2017, das vorliegende Reglement und ordnet dessen sofortiges Inkrafttreten an.

Sarnen, 1. Juli 2017

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND


Stéphane Trachsler
Präsident


Christian Stofer
Direktor